



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sommer liegt in den letzten Zügen -für Viele eine Zeit intensiver Freizeit- und Sportaktivitäten. In diesem Zusammenhang berichten wir über eine Entscheidung des BFH, der sich in seinem Urteil vom 21.04.2022, AZ. V R 48/20 mit der Frage beschäftigt hat, in wie weit **Sportvereine steuerprivilegiert** sind. Bisher profitierten Sportvereine von umfangreichen Steuerprivilegien im Rahmen der Umsatzsteuer. Mit dem neuen Grundsatzurteil des BFH droht dieser Steuerprivilegierung nun ein Ende, denn der BFH urteilte, dass



Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



12. Thementag

Sportvereine damit rechnen müssen, "dass die Rechtsprechung ihre Leistungen an Mitglieder ohne Berufungsmöglichkeit als umsatzsteuerpflichtig ansieht".

Der EuGH hat nun klargestellt, dass auch in Fällen, in denen zu Unrecht erhobene Einfuhrabgaben von den Behörden erstattet werden, weil Unionsrecht fehlerhaft von den Behörden angewendet wurde, **Zinsen ab dem Zeitpunkt der Zahlung der Abgaben bis zum Zeitpunkt ihrer Erstattung zu zahlen** sind. Wir fassen die für Sie wesentlichen Aussagen des Gerichtshofs zu dieser Thematik in unserem zweiten Beitrag für Sie zu zusammen.

In unserem dritten Beitrag stellen wir den **Regierungsentwurf zum HinSchG** (Gesetz zum besseren Schutz hinweisgebender Personen vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen) vor. Er geht, wie bereits der Referentenentwurf vermuten ließ, über die Vorgaben der EU-Whistleblower-Richtlinie hinaus, wenn auch deutlich verspätet. Die Kritik am Entwurf ist umfangreich von den Verbänden, so geht es den einen nicht weit genug, den anderen ist der Entwurf zu taff. Für Unternehmen ist es wichtig, sich jetzt über die interne Meldestelle Gedanken zu machen und sie zu implementieren.

Abschließen möchten wir unseren Infoletter mit einem kleinen Tipp aus unserer aktuellen Beratungspraxis, die zeigt: Es wird wieder verstärkt geprüft!

Eine interessante Lektüre wünschen

Außenwirtschaft 2022



Reguvis

12. Thementag
Außenwirtschaft 2022

Experten referieren –
Praktiker diskutieren

18.10.2022 | Köln

[Hier geht es zur Anmeldung](#)

Themen
I. Steuern: Umsatzsteuerpflicht bei Sportvereinen - BFH-Urteil vom 21.04.2022 – VR 48/20
II. Zoll: Zinsen auf erstattete Zollabgaben
III. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie
IV. Exportkontrolle: Außenwirtschaftsprüfung

I. Umsatzsteuerpflicht bei Sportvereinen - BFH-Urteil vom 21.04.2022 – VR 48/20

Der BFH hat mit seinem [Urteil vom 21.04.2022, V R 48/20](#) (V R 20/17) eine neue Grundsatzentscheidung zu der Besteuerung von Sportvereinen getroffen. Bisher galten Leistungen im Bereich des Sports als von der Umsatzsteuer privilegiert. Von dieser Regel ist der BFH nun abgerückt.

In dem konkreten Fall vor dem fünften Senat des BFH war Kläger und Revisionsbeklagte ein eingetragener Verein, dessen Zweck nach seiner Satzung in der Pflege und Förderung des Golfsports bestand. Neben den Mitgliedsbeiträgen erbrachte der Kläger weitere Leistungen gegen gesondertes Entgelt, unter anderem für die Benutzung des Platzes, das Ausleihen von Golfbällen oder die Teilnahme an Turnieren und Veranstaltungen. Diese Leistungen sah das örtlich zuständige Finanzamt als steuerbar und steuerpflichtig an, da es eine Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchst. b

UStG mangels Gemeinnützigkeit entsprechend der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verneinte. Gegen den daraufhin erlassenen Umsatzsteuerbescheid legte der Kläger erfolglos Einspruch ein.

Das Finanzgericht gab der Klage mit dem in Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2017, 1030 veröffentlichten Urteil statt. Hiergegen wendete sich das Finanzamt, das mit seiner Revision die Verletzung materiellen Rechts rügte. Im Laufe des Revisionsverfahren rief der BFH den EuGH an. Es war zu klären, ob Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL unmittelbare Wirkung zukommt, so dass sich Einrichtungen ohne Gewinnstreben bei fehlender Umsetzung unmittelbar auf diese Bestimmung berufen können. Bei Bejahung dieser Frage galt zu klären, ob es sich bei der „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL um einen autonom unionsrechtlich auszulegenden Begriff handelt oder ob die Mitgliedstaaten befugt sind, das Vorliegen derartigen Einrichtung von Bedingungen wie § 52 i.V.m. § 55 AO abhängig zu machen. Sollte es sich um einen autonom unionsrechtlichen auszulegenden Begriff handeln, sollte zuletzt geklärt werden, ob eine Einrichtung ohne Gewinnstreben i.S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL über Regelungen für den Fall ihrer Auslösung verfügen muss, nach denen sie ihr dann vorhandenes Vermögen auf eine andere Einrichtung ohne Gewinnstreben zur Förderung von Sport und Körpererächtigung zu übertragen hat.

Auf diese Fragen reagierte der EuGH mit seinem Urteil Golfclub Schloss Igling vom [10.12.2020- C-488/18](#) und legte fest, dass Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL dahingehend auszulegen ist, dass er keine unmittelbare Wirkung hat, so dass sich auf diese Vorschrift , wenn durch die Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats, mit denen sie umgesetzt wird, nur eine begrenzte Zahl in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehender Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit wird, eine Einrichtung ohne Gewinnstreben vor den nationalen Gerichten nicht unmittelbar berufen kann, um die Befreiung anderer in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehender Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer zu erwirken, die diese Einrichtungen für die solche Tätigkeiten ausübenden Personen erbringt und die nach den genannten Rechtsvorschriften nicht befreit sind.

Weiter sagte der EuGH, dass Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL dahingehend auszulegen ist, dass der Begriff der Einrichtung ohne Gewinnstreben im Sinne dieser Verordnung ein autonomer unionsrechtlicher Begriff ist, der verlangt, dass eine solche Einrichtung im Fall ihrer Auflösung von ihr erzielte Gewinne nicht an ihre Mitglieder verteilen darf.

Auf diese Entscheidung des EuGH hob der BFH das Urteil des FG aus und änderte seine bisherige Rechtsprechung. Er urteilte, dass die Leistungen des Klägers entgegen des Urteils des FG nicht gem. Art 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL steuerfrei sind. Der BFH begründete dies im Wesentlichen mit der Entscheidung des EuGH, der wiederum seine Auslegung damit begründete, dass Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum bei der Bestimmung der

steuerfreien Dienstleistungen lässt. Daraus folgt, dass die Bestimmung keine unmittelbare Geltendmachung ermöglicht.

Daher hat der BFH durch dieses Urteil eine Änderung der Rechtsprechung vorgenommen und es ist an der bisherigen Rechtsprechung des BFH, die eine unmittelbare Berufung auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL bejaht, nicht mehr festzuhalten.

Diese Entscheidung hat große Bedeutung über den Einzelfall hinaus. In Deutschland sind viele große Sportvereine vertreten. Diese Vereine müssen nun damit rechnen, dass die Rechtsprechung ihre Leistungen an Mitglieder als umsatzsteuerpflichtig ansieht. Ob darüber hinaus auch weitere Vereine von dieser geänderte Rechtsprechung betroffen sein werden, bleibt abzuwarten. Kommerzielle Sportangebote wie bspw. das Fitnessstudio unterliegt schon seit längerem der Steuerpflicht. Es empfiehlt sich frühzeitig zu prüfen, ob Ihre Leistungen von dieser neuen Rechtsprechung davon betroffen sind. Sprechen Sie uns gerne an, wir unterstützen Sie bei der Prüfung und etwaigen Maßnahmen.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Frederike Helmert](#)

II. Zinsen auf erstattete Zollabgaben

Endlich ist sie erfolgt – die Klarstellung durch den EuGH zum **unionsrechtlichen Zinsanspruch** auf erstattete Abgaben! Seit der Wortmann-Entscheidung des EuGH (18.01.2017 – [C-365/15](#)) wird in Verfahren mit den Zollbehörden darum gerungen, ob Zinsen zu zahlen sind in Fällen, in denen Einfuhrabgaben zu Unrecht von Wirtschaftsbeteiligten gezahlt und später durch die Zollbehörden erstattet werden. Der EuGH hatte im Wortmann-Fall eine unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten bejaht, Einfuhrabgaben ab dem Zeitpunkt ihrer Entrichtung bis zum Zeitpunkt der Erstattung zu verzinsen, wenn diese unter Verstoß gegen Unionsrecht erhoben wurden. Klare Sache – so mochte man meinen!

Tatsächlich haben die Zollbehörden entsprechende Zinsanträge regelmäßig abgelehnt unter Verweis darauf, dass die Wortmann-Entscheidung den speziellen Fall eines Rechtsetzungsfehlers betreffe, da in diesem Fall die Erstattung darauf beruhe, dass eine Antidumping-Verordnung für ungültig erklärt worden sei. Nun hat der EuGH mit seiner Entscheidung vom 28.04.2022 in der verbundenen Rechtssache dreier Vorabentscheidungsersuchen des FG Hamburg ([C-415/20](#), [C-419/20](#) und [C-427/20](#)) die lang ersehnte Klarstellung vorgenommen.

In allen drei Fallgestaltungen beruhte die Erstattung der Abgaben auf **Rechtsanwendungsfehlern**:

In dem Verfahren **C-415/20** gewährte das Hauptzollamt Hamburg aufgrund einer EuGH-Entscheidung dem klagenden Unternehmen die von dem Unternehmen beantragten Ausfuhrerstattungen sowie die gegen das Unternehmen verhängte Geldbuße. Die vom Unternehmen beantragte Zahlung von Zinsen für die Ausfuhrerstattungen und die finanzielle Sanktion für alle Zeiträume, in denen ihr rechtswidrig die Möglichkeit vorenthalten worden sei, über die entsprechenden Geldbeträge zu verfügen, lehnte das HZA Hamburg ab.

Im Fall der Rechtssache **C-419/20** entschied das Finanzgericht Hamburg, dass die dem klagenden Unternehmen auferlegten Antidumpingzölle gesetzlich nicht geschuldet seien, da das Hauptzollamt Hamburg nicht nachgewiesen habe, dass die in die Union eingeführten Verbindungselemente ihren Ursprung in China hätten. Im Mai 2019 erstattete das Hauptzollamt Hamburg die betreffenden Antidumpingzölle. Die Zahlung von Zinsen hierauf für die Zeit ab der Entrichtung der Antidumpingzölle bis zu ihrer Erstattung lehnte es jedoch ab.

Die Frage der Einreihung von importierten Bolzenhaken war Gegenstand des ursprünglichen Verfahrens in der Rechtssache **C-427/20**. Das Hauptzollamt Kiel war der Auffassung, diese Bolzenhaken seien in eine andere als die vom Unternehmen angemeldete Position der Kombinierten Nomenklatur einzureihen mit einem höheren Einfuhrzollsatz. Das Unternehmen klagte gegen die Festsetzung des höheren Einfuhrabgabebetrags. Der BFH bestätigte im Jahr 2017 die Einreihungsauffassung des klagenden Unternehmens. Daraufhin erstattete das HZA Kiel den Differenzbetrag zwischen den ursprünglich entrichteten Einfuhrabgaben und dem später geänderten Betrag. Den Antrag auf Verzinsung des gezahlten Differenzbetrags für den Zeitraum ab der Entrichtung der Abgaben bis zu ihrer teilweisen Erstattung lehnte das Hauptzollamt jedoch ab.

Das FG Hamburg wollte mit seinen Vorlagefragen – vereinfacht ausgedrückt – wissen, ob in diesen Fällen der vom EuGH entwickelte unionsrechtliche Zinsanspruch gegeben sei.

Entscheidung des EuGH

Der Gerichtshof stellt zum einen fest, dass der "Verwaltungsunterworfene", den eine nationale Behörde zur Entrichtung einer Gebühr, eines Zolles, einer Steuer oder einer sonstigen Abgabe **unter Verstoß gegen das Unionsrecht** herangezogen habe, nach dem Unionsrecht einen Anspruch gegen den betreffenden Mitgliedstaat auf Erstattung des entsprechenden (zu Unrecht erhobenen) Betrags habe. Ein solcher Verstoß könne sich auf jede Regel des Unionsrechts beziehen, sei es eine Bestimmung des Primär- oder des Sekundärrechts.

Überdies habe der Betroffene in einem solchen Fall nach dem Unionsrecht einen Anspruch gegen den Mitgliedstaat auf **Zahlung von Zinsen, um die Nichtverfügbarkeit des Geldbetrags auszugleichen**. Der Anspruch auf Erstattung

von Geldbeträgen, die ein Mitgliedstaat von einem "Verwaltungsunterworfenen" unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhoben habe und der Anspruch auf Zahlung von Zinsen auf diese Beträge seien **Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes der Rückforderung rechtsgrundlos entrichteter Beträge**.

Ein Zinsanspruch sei auch gegeben im Fall von Ausfuhrerstattungen, die einem Antragsteller von der zuständigen nationalen Behörde unter Verstoß gegen das Unionsrecht zunächst versagt und sodann verspätet gezahlt worden seien. Ebenso stünden dem Betroffenen Erstattungs- und Zinsansprüche zu im Fall einer finanziellen Sanktion, die zu Unrecht bei der Anwendung eines Unionsrechtsakts verhängt worden sei. Auch in diesem Fall sei die Nichtverfügbarkeit des Geldes auszugleichen.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass der Anspruch auf Erstattung und auf Zahlung von Zinsen nicht auf bestimmte Unionsrechtsverstöße beschränkt und nicht bei bestimmten Unionsrechtsverstößen ausgeschlossen sei. Die Ansprüche sind nach Auffassung des EuGH nicht auf den Fall beschränkt, dass Abgaben auf Grundlage eines Unionsrechtsakts, der sich als rechtswidrig erweist, erhoben worden sind, sondern gelten auch in Fallkonstellationen, in denen die Behörde einen Unionsrechtsakt oder eine nationale Regelung zur Umsetzung eines Unionsrechtsakts **unzutreffend angewendet** hat.

Die drei Konstellationen, die das FG Hamburg dem EuGH vorgelegt hatte, betreffen auch nach Auffassung des EuGH den Fall der unzutreffenden Anwendung von Unionsrecht. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs gehe hervor, dass die nationalen Gerichte in Fällen dieser Art über Ansprüche auf Erstattung und Zinsen entscheiden dürften.

Fazit

Der EuGH betont in seiner Entscheidung sehr deutlich, dass der Zinsanspruch dazu dient, dem Betroffenen die Nichtverfügbarkeit des zu Unrecht vorenthaltenen Geldes auszugleichen. Die zu zahlenden Zinsen müssen deshalb den Gesamtzeitraum abdecken, der - je nach Lage des Falls - zwischen dem Tag, an dem der Betroffene den fraglichen Geldbetrag entrichtet hat oder hätte erhalten sollen und dem Tag liegt, an dem dieser ihm erstattet oder an ihn entrichtet wurde. Der Zweck des Ausgleichs der Nichtverfügbarkeit des Geldes ging schon aus der bisherigen Rechtsprechung des EuGH hervor und wurde von uns in den Verfahren, in denen wir für unsere Mandanten Zinsansprüche geltend gemacht haben, vorgetragen. Die Verwaltung hat dies bislang nicht anerkannt. Nach dieser Entscheidung des EuGH ist die Richtung aus unserer Sicht klar vorgegeben. Nunmehr ist klargestellt, dass der unionsrechtliche Zinsanspruch auch in Fällen fehlerhafter Rechtsanwendung gilt. Der EuGH ist nicht so weit gegangen, die nationalen Behörden in Fällen dieser Art verpflichtet zu sehen, von Amts wegen Geldbeträge zu erstatten oder Zinsen zu zahlen. Auch hat er es dem nationalen Gericht, also dem FG Hamburg, überlassen, zu entscheiden, wie der Fall zu bewerten ist, in dem die Klägerin zwar Einspruch eingelegt, jedoch keine Klage

erhoben hat. Unter Verweis auf die Schlussanträge der Generalanwältin hat der EuGH jedoch deutlich gemacht, dass er keine Anhaltspunkte sehe, die es rechtfertigen würden, einen Zinsanspruch deshalb zu versagen, weil kein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt wurde. Eine wegweisende Entscheidung und ein Segen, dass das FG Hamburg diese Klarstellung des EuGH zu Fällen fehlerhafter Rechtsanwendung erwirkt hat, auch wenn der Zweck des unionsrechtlichen Zinsanspruchs, die unberechtigte Nichtverfügbarkeit des Geldes auszugleichen, schon nach der bisherigen EuGH-Rechtsprechung klar war!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

III. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie

Die Bemühungen des Bundesministeriums der Justiz zum Schutz von Hinweisgebern nehmen Fahrt auf. Am 27.07.2022 veröffentlichte die Bundesregierung den [Entwurf für ein Gesetz zum besseren Schutz hinweisgebender Personen vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen, in dessen Mittelpunkt das Hinweisgeberschutzgesetz \(HinSchG\)](#) steht.

Anlass für das neue Gesetz ist die [EU-Richtlinie 2019/1937](#), kurz Whistleblower-Richtlinie, die die Bundesregierung auf die Umsetzung in nationales Recht verpflichtet.

1. Regelungsinhalt

Das HinSchG soll Unternehmen und Behörden des öffentlichen Dienstes mit mindestens 50 Beschäftigten verpflichten, spätestens bis zum 17.12.2023 eine interne Meldestelle einzurichten, an die sich Hinweisgeber mit Verweis auf den Verstoß gegen Rechtsnormen wenden können. Darüber hinaus listet § 12 Abs. 3 HinSchG -E noch weitere Unternehmen auf, die auch verpflichtet sind unabhängig von ihrer Mitarbeiterzahl.

Der Entwurf geht über den Inhalt der Whistleblower Richtlinie hinaus, die sich nur auf Verstöße gegen Unionsrechte beschränkt: Er erstreckt sich auch auf entsprechende bundes- und landesrechtliche Regelungen. So dürfen nicht nur Verstöße gegen unionsrechtliche Umweltschutzbestimmungen, sondern auch Verstöße gegen rein nationale Vorgaben zum Umweltschutz aufgedeckt werden. Dasselbe gilt etwa für Vorgaben zum Tierschutz, zur Produktsicherheit, zur zivilen Luftverkehrssicherheit, und so weiter. Und ohne Regelungsbereich sind sämtliche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten pauschal in den sachlichen Anwendungsbereich aufgenommen.

2. Umsetzung im Regierungsentwurf im Unterschied zum Referentenentwurf

Der Regierungsentwurf ähnelt dem zweiten Referentenentwurf vom 13.04.2022 (siehe hierzu: [Infoletter April 2022](#)), der aus dem Bundesjustizministerium stammt, in weiten Teilen. So übernimmt der Regierungsentwurf den Vorstoß, nicht nur Verstöße gegen Unionsrechtsakte zu erfassen, sondern darüber hinaus Verstöße gegen nationales Bundes- oder Landesrecht. Begründet wird diese überschießende Umsetzung des Unionsrechts unter anderem mit dem Umstand, dass Hinweisgeber nicht zwingend juristisch fachkundig sind und in Erwartung von Sanktionen im Falle der Meldung eines nicht vom Gesetz erfassten Verstoßes gegen nationales Recht abgeschreckt würden. Das neue Gesetz soll nicht solche Hinweisgeber schützen, die auf nicht in Rechtsnormen verankertes Fehlverhalten aufmerksam machen. Diese Regelung provozierte bereits Kritik unter Verfassungsrechtlern und NGOs, denn sie setzt eine gewisse juristische Expertise voraus. Zudem können auch nicht normierte Missstände in Unternehmen Betroffene grundrechtlich beeinträchtigen und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit wecken.

Rechtsverstöße, die die nationale Sicherheit betreffen, bilden, gleichlautend mit dem Referentenentwurf, keine meldefähige Grundlage nach dem HinSchG.

Zu einer Änderung hat sich das Kabinett hinsichtlich des Umgangs mit geheimen Informationen im öffentlichen Dienst durchgerungen: Hatte der Referentenentwurf noch eine vollständige Geheimhaltungspflicht vorgesehen, so erlaubt die Bundesregierung in ihrem Entwurf die Meldung von Verschlusssachen, Informationen des niedrigsten Geheimhaltungsgrades, an eine interne Meldestelle.

Der offenen Haltung des Referentenentwurfs zu anonymen Hinweisen begegnet das Bundeskabinett mit folgender Regelung: Meldestellen sollen anonymen Hinweisen zwar nachgehen; sie sind aber gehalten, nicht-anonyme Meldungen vorrangig zu bearbeiten. Wie im Referentenentwurf angelegt, besteht laut Gesetzesentwurf keine Verpflichtung, anonyme Hinweise entgegenzunehmen.

3. Ausblick

Nach der Stellungnahme des Bundesrats und der Gegenäußerung der Bundesregierung muss der Gesetzesentwurf noch den Bundestag passieren. Damit rückt das avisierte Ziel des Bundeskabinetts, das neue HinSchG bis zum Ende des Jahres zu verkünden, in greifbare Nähe.

Für Unternehmen heißt das, hier besteht umgehend Handlungsbedarf: Unternehmen mit 250 Beschäftigten und mehr müssen die Meldestelle mit Inkrafttreten des Gesetzes eingerichtet haben, nur für Betriebe mit bis 249 Beschäftigten gilt noch eine Schonfrist

bis zum 17.12.2023. Betriebe mit unter 50 Beschäftigten brauchen keine interne Hinweisgeberstelle, wenn sie nicht unter § 12 Abs. 3 HinSchG-E fallen.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

IV. Außenwirtschaftsprüfung

Aus unserer Beratung der letzten Wochen stellen wir fest, dass der Zoll das Homeoffice wieder verlassen hat und zu seiner üblichen Betriebsamkeit zurückgekehrt ist.

Vermeehrt finden Außenprüfungen wieder statt. Anhand der Risikoanalyse, die aus allen Zollstellen bundesweit Kriterien auswertet, werden Unternehmen zur Außenwirtschaftsprüfung ausgewählt. Dabei kommen es nicht darauf an, dass diese Unternehmen intensiv Handel treiben mit Drittländern (Nicht-EU-Staaten). Auch das Verbringen von bestimmten Gütern innerhalb der EU kann zu Anzeigepflichten bzw. späteren Prüfungen führen. Aktuell dürfte es so sein, dass allzu intensive Außenhandelstätigkeit mit Russland oder Belarus zu Überprüfungen führen werden, weil doch zahlreiche Entscheidungen in diesem Zusammenhang von den Unternehmen zu treffen waren, die es nun zu überprüfen gibt.

Da in diesem Bereich erhebliche Strafen und Bußgelder drohen, ist eine sorgfältige Betrachtung der relevanten Vorgänge beizeiten sinnvoll.

Wir raten Ihnen, gerade wenn in Ihrem Unternehmen Unsicherheiten oder gar Fehler in diesem Zusammenhang aufgedeckt wurden, diese Fehler erst sorgfältig aufzuklären, um angemessene Maßnahmen zu ergreifen, dass solche Fehler in Zukunft nicht passieren.

Wie läuft eine Prüfung ab? Zunächst muss das Unternehmen ausgewählt werden. Dies erledigt der Zoll risikobasiert bundesweit und Branchen-übergreifend. Sodann ergeht eine Prüfungsanordnung. Hier sollten Sie genau studieren, was der Zoll zu prüfen beabsichtigt. Gelegentlich werden in solchen Prüfungsanordnungen auch Prüfungsschwerpunkte genannt. Sinnvoll ist überdies, im Vorfeld mit den Prüfungsbeamten abzustimmen, welche Unterlagen vorzuhalten sind bzw. von Ihnen beschafft werden sollten. Auch hieraus lassen sich Themen der Prüfung ablesen. Sodann ist es an Ihnen, den gesamten Prüfungszeitraum vorzubereiten. Es ist von Vorteil, wenn im Unternehmen "schwierige Sachverhalte" vorab geklärt werden, um ggf. auf Fragen antworten zu können.

Während der Prüfung ist es jederzeit möglich, die Prüfer nach Zwischenergebnissen zu fragen und ggf. schriftlich Stellungnahmen abzugeben. Das hat den Vorteil, dass diese Stellungnahmen Teil eines späteren Berichts werden. Der Bericht kann im Entwurf

auch vor der Schlussbesprechung angefordert werden. In der Schlussbesprechung (förmlich) oder im Schlussgespräch (informell) können sodann etwaige Sachverhalte oder Fragen zur internen Organisation erörtert werden. Schließlich ergeht ein Bericht, der sich zunächst an die Verwaltung richtet. Das zuständige Hauptzollamt wird den Bericht auswerten und ggf. etwaige Maßnahmen ergreifen. Das können Hinweise zur Prozessverbesserung sein. Das können Mitteilungen an beteiligte Behörden wie andere Abteilungen der Zollbehörden, Bundesbank, Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften, etc. oder auch Bußgeldverfahren durch das Hauptzollamt sein.

Belobigungen zählen übrigens nicht zum Maßnahmenkatalog. Schade eigentlich!

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)